

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.01.2016

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.38-109/15

Zulassungsnummer:

Z-3.38-2010

Geltungsdauer

vom: **10. Februar 2016**

bis: **10. Februar 2021**

Antragsteller:

Celanese Sales Germany GmbH

Am Unisys Park 1

65843 Sulzbach Taunus

Zulassungsgegenstand:

Beton unter Verwendung von Betonzusatzstoff "Mowilith LDM 6880" nach ETA-10/0374

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.38-2010 vom 10. Februar 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 10. Februar 2011 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung von Betonzusatzstoff "Mowilith LDM 6880", der nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-10/0374 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1¹ mit dem Betonzusatzstoff "Mowilith LDM 6880" nach ETA-10/0374 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt werden.

1.2.2 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴ dürfen unter Verwendung von "Mowilith LDM 6880" nur hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.

1.2.3 Einpressmörtel nach DIN EN 447⁵ darf mit "Mowilith LDM 6880" nicht hergestellt werden.

2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1 Bei Verwendung des organischen Betonzusatzstoffs "Mowilith LDM 6880" in Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² ist die Zusammensetzung des Betons stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN 1045-2² durchzuführen.

Die höchstzulässige Zusatzmenge von "Mowilith LDM 6880" beträgt 20 M.-%, bezogen auf den Zementgehalt. Der Betonzusatzstoff ist nach Masse, die auf 3 % einzuhalten ist, zuzugeben.

2.2 Bei Berechnung des w/z-Wertes ist "Mowilith LDM 6880" insgesamt dem Wassergehalt zuzurechnen.

2.3 Unter ungünstigen Bedingungen kann "Mowilith LDM 6880" zu einer Erhöhung des Luftgehalts im Beton führen. Daher ist der Luftgehalt bei der Erstprüfung sowie bei der Anwendung zu prüfen.

1	DIN EN 206-1:2001-07	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
	DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
	DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
	DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
4	DIN EN 1992-1-1/NA:2015-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
	DIN EN 447	Einpressmörtel für Spannglieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.38-2010

Seite 4 von 4 | 27. Januar 2016

- 2.4 Beton, der mit dem organischen Betonzusatzstoff "Mowilith LDM 6880" hergestellt wird, ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A2) nach DIN 4102-1⁶.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

⁶

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen